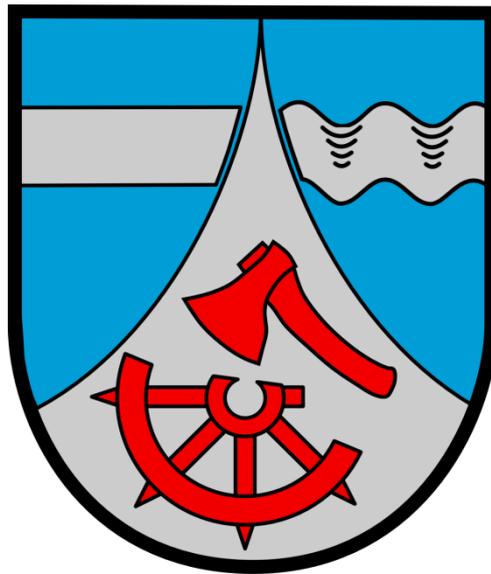


Gemeinde Eppenschlag

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung – KiTaGS)
vom 13. September 2023



Gemeinde Eppenschlag
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Marktplatz 16
94513 Schönberg
www.eppenschlag.de

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung	3
§ 2 Gebührentatbestand	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenmaßstab	4
§ 5 Höhe der Elternbeiträge	4
§ 6 Fälligkeit und Zahlung	4
§ 7 Auskunftspflichten	5
§ 8 Umbuchungsgebühr	5
§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Eppenschlag über die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 13. September 2023	6

Gemeinde Eppenschlag
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)
Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag
Hauptverwaltung
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Ansprechpartner: Michaela Gampe
Telefon: 08554/9604-37
Telefax: 08554/9604-50
E-Mail: michaela.gampe@vg-schoenberg.de
Internet: <http://www.vg-schoenberg.de>
EAPL: 028
Beschlüsse: Gemeinderat Eppenschlag: 11.09.2023

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eppenschlag
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGS)**

vom 13. September 2023

Die Gemeinde Eppenschlag erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung – KiTaGS):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Eppenschlag erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung Gebühren (§§1, 6 der Kindertageseinrichtungssatzung, KiTaS).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen („Elternbeiträge“). Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen bleibt.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (7) Die Schuld zur Zahlung endet mit Beendigung bzw. durch Abmeldung bei der Kindertageseinrichtung (§11 KiTaS).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
 - c) Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung („Buchungszeit“) sowie nach dem Alter der Kinder.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht sowie durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbeiträge zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge¹.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat.
- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.), welche der Abbucher (Gemeinde Eppenschlag) nicht zu verantworten hat, sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Kindertageseinrichtung sind nicht zulässig.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Umbuchungsgebühr

Die erstmalige Anpassung der Buchungszeiten während des Betreuungsjahres ist gebührenfrei und nur in begründeten Ausnahmen bis zum 20. des Vormonats zulässig. Für zusätzliche Änderungen der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Umbuchung erhoben.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Anfrage ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Schönberg, den 13. September 2023

Gemeinde Eppenschlag


Peter Schmid
1. Bürgermeister



¹Die Elternbeiträge sind eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und sind deshalb während der Ferien, bei behördlichen Schließungen von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen und bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) voll zu zahlen.

Anlage zu § 5

Ab 01.01.2024

**Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Eppenschlag über die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
vom 13. September 2023**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eppenschlag sind für die jeweils vereinbarten Buchungszeiten folgende Gebühren zu entrichten:

Buchungszeit	Kinder 0-2 Jahren bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	Kinder 2-3 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Regelkinder bis zur Einschulung ab dem 3. vollendeten Lebensjahr	Schulkinder
>1-2 Stunden	131,00 Euro	124,00 Euro	*106,00 Euro	78,00 Euro
>2-3 Stunden	153,00 Euro	145,00 Euro	*113,00 Euro	100,00 Euro
>3-4 Stunden	193,00 Euro	180,00 Euro	123,00 Euro	123,00 Euro
>4-5 Stunden	213,00 Euro	202,00 Euro	136,00 Euro	136,00 Euro
>5-6 Stunden	238,00 Euro	228,00 Euro	149,00 Euro	149,00 Euro
>6-7 Stunden	263,00 Euro	256,00 Euro	165,00 Euro	165,00 Euro
>7-8 Stunden	297,00 Euro	292,00 Euro	179,00 Euro	179,00 Euro
>8-9 Stunden	337,00 Euro	330,00 Euro	196,00 Euro	196,00 Euro
>9 Stunden	377,00 Euro	370,00 Euro	215,00 Euro	215,00 Euro

*) Diese Kategorie ist nur buchbar in Verbindung mit dem Gewichtungsfaktor 2,0

Spielgeld: 6,00 Euro monatlich

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich der Elternbeitrag um jeweils 10,00 Euro pro Kind.

Hinweis zum Elternbeitrag

Durch die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erhalten Familien einen staatlichen Beitragszuschuss in Höhe von € 100,00 pro Monat für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Zuschuss tritt erst ab dem nächsten Kindergartenjahr in Kraft, auch wenn das Kind vor September das dritte Lebensjahr vollendet.

Für Krippenkinder kann ein Zuschuss von monatlich € 100,00 Euro beantragt werden. Dieser ist einkommensabhängig und kann beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beantragt werden. In dem Monat, in welchem das Kind das 2. bzw. 3. Lebensjahr vollenden wird, wird der alte Beitragssatz abgerechnet. Erst im Folgemonat wird der Beitrag „2 – 3 Jahre“ bzw. der Regelkindsatz verrechnet.

Ausnahme: Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (Monat September) oder bei einer Neu-Aufnahme im laufenden Jahr gilt bereits der Beitrag entsprechend dem Alter des Kindes im betreffenden Monat.